

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1872.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. Februar 1872.

4.

Rundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 14. Februar 1872,

betreffend die Steuerzuschläge für den Landes- und Grundentlastungsfond für Istrien pro 1872.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Februar l. J. die vom Istrianer Landtage für das Jahr 1872 beschlossene Einhebung einer Umlage von 16% zu den directen Steuern mit Einschluß der Aerarial-Zuschläge und zwar 8% zu Landeszwecken und 8% zur Deckung des Abganges des Grundentlastungsfondes, dann einer Umlage von 50% zu der Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, geistigen Getränken und Bier gleichfalls zu Landeszwecken, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Was hiermit in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 9. l. M. J. 2025 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Jenny m. p.
I. I. Hofrath.

